

Frage der / des Abgeordneten Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Verschärfung der Lage für Prostituierte

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Selbstständig arbeitende Prostituierte können wie die Betreiber*innen von Prostitutionsstätten die Hilfsmaßnahmen aus dem Corona Programm für Unternehmer*innen und Gewerbetreibende in Anspruch nehmen. Prostituierte, die selbstständig sind, können grundsätzlich ergänzende Hilfeleistungen nach dem SGB II erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre finanzielle Situation drastisch verschlechtert hat, weil durch die Corona-Krise ein Großteil ihrer Aufträge ausblieben. Der Antrag auf Grundsicherung sieht hier eine vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbstständigkeit vor. Wenn eine Gewerbebeanmeldung vorliegt, ist eine Hilfe auch für selbständige EU-Bürgerinnen möglich, die ein anerkanntes Prostitutionsgewerbe ausüben.

Zu Frage 2:

Nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist eine Trennung von Arbeits- und Wohnraum vorgeschrieben. D.h., die Prostituierten dürfen nicht in den Räumen in der Prostitutionsstätte wohnen, in denen sie auch ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten. Die Prostituierten müssen über eine Wohn- bzw. Schlafmöglichkeit außerhalb der Prostitutionsstätte oder in einem separaten Raum in der Prostitutionsstätte verfügen.

Auch während der Schließung der Prostitutionsstätten durch die Corona-Verordnung ist eine Nutzung der dort bisher zu Wohn- und Schlafzwecken genutzten Räume erlaubt.

Sofern die Wohn- und Schlafplätze außerhalb der Prostitutionsstätten nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung der Räume der Prostitutionsstätten zu Wohnzwecken grundsätzlich möglich; muss aber der Gewerbebehörde angezeigt werden. Bisher ist dies in drei Fällen - Stand 24.04.2020 - geschehen. Die Nutzung wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erlaubt. Für eine weitere Prostitutionsstätte wurde eine entsprechende Anzeige angekündigt.

Zu Frage 3:

Die publikumsorientierte Sachbearbeitung einschließlich der Anmeldeverfahren nach dem ProstSchG wurde wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Da die Ausübung der Prostitution nach der Corona-Verordnung nicht erlaubt ist, besteht auch kein Bedarf für die Durchführung der Anmeldeverfahren. Es gibt aber durchaus einen Bedarf für die Durchführung der gesundheitlichen Beratungen.

Nach Angaben des Gesundheitsamtes finden nach wie vor Beratungen statt, derzeit vorrangig zu der aktuellen Lage und den dazu bestehenden Fragen. Die Beratungen finden überwiegend in telefonischer Form, per Mail oder im Einzelfall auch über eine

Videogegensprechanlage statt. In dringenden Fällen konnten Vorsprachen im Übrigen trotz der generellen Schließung für das Publikum durchgeführt werden.